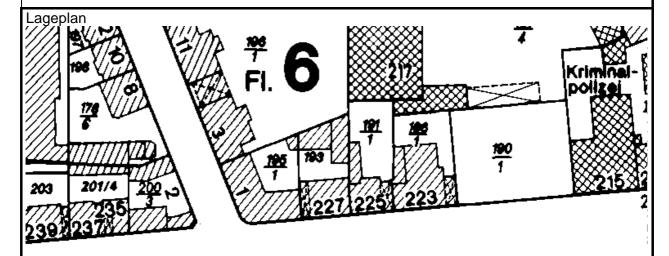
Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main



Einwendung zum Pla	Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main											
Gemarkung OF X Bie Bü Ru												
Flur 6 Flurstück 193												
Adresse (soweit vorh.	.)											
Straßenname Berlin	Straßenname Berliner Straße Haus-Nr. 227											
Erbbaurecht: Eigentum: X												





Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	

Anzahl der Wohneinheiten:

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen									
RPS 2000	Siedlungsbereich (Bestand)								
FNP	Wohnbaufläche								
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)									
Reale Nutzung	Wohnen								

weitere Angabe	n: äquivalenter Dauersch	allpegel	Leq3							
Schwellenwert:		Tag: 55	dB (A	.)		Nacht: 45 dB (A)				
Berechnete Lär	mwerte für die Liegensch	aft:								
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	44	dB (A)	1	Nacht:	40	dB (A)	
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	52	dB (A)	1	Nacht:	43	dB (A)	
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	57	dB (A)	1	Nacht:	49	dB (A)	
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	57	dB (A)	١	Nacht:	48	dB (A)	

#### Einwendungen:

#### Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### Grundbesitz wird entwertet

#### • Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Die relative Zunahme der Fluglärmbelastung mit 8 dB(A) ist beträchtlich. Sie übersteigt die relevante Schwelle von >3dB(A) markant und ist damit abwägungserheblich. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel L<sub>eq</sub>3 am Tage um 2 dB(A) und in den Nachtstunden um 4 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

#### Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

Die Stadt Offenbach gehört zu den Kernstädten im Ballungsgebiet Rhein-Main. Ein wesentliches Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die "weichen Standortfaktoren" zu verbessern. Die GKB unterstützt dieses Ziel in vollem Umfang. Sie hat sogar ihre wirtschaftliche Existenz damit verknüpft und beteiligt sich aktiv an der Verbesserung dieser Standortfaktoren, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte in der Stadt zu halten, die Standortbindung und damit soziales Engagement in der Stadt Offenbach zu stabilisieren und Suburbanisierung, u.a. mit negativen

Folgen für den Verkehr, zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen "Aufholjagd" (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der GKB, qualitativ hochwertige Wohnbedingungen anzubieten und führt zu städteplanerischer, stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion, verbunden mit gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen für die GKB.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

## Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen) Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit

ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.

Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

#### • Rückstellungen für passiven Lärmschutz



Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main

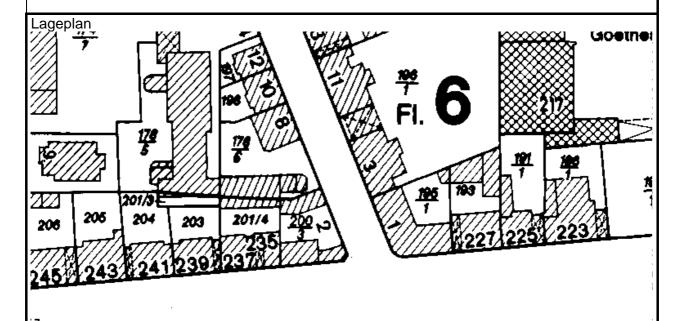
Gemarkung OF X Bie Bü Ru

Flur 6 Flurstück 195\_1

Adresse (soweit vorh.)

Straßenname Lilistraße Haus-Nr. 1

Erbbaurecht: Eigentum: X



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	)

Anzahl der Wohneinheiten:

gsamt Offenb<u>ach</u>

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen									
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)									
FNP	Wohnbaufläche								
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)									
Reale Nutzung	Wohnen								

weitere Angabe	n: äquivalenter Dauersch	allpegel	Leq3	weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3													
Schwellenwert:		Tag: 55	5 dB (A	١)		Nacht: 45 dB (A)											
Berechnete Lär	mwerte für die Liegensch	aft:															
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	44	dB (A)	Nacht:	40	dB (A)									
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	52	dB (A)	Nacht:	43	dB (A)									
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	57	dB (A)	Nacht:	50	dB (A)									
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	57	dB (A)	Nacht:	48	dB (A)									

#### Einwendungen:

#### • Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### Grundbesitz wird entwertet

#### • Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Die relative Zunahme der Fluglärmbelastung mit 8 dB(A) ist beträchtlich. Sie übersteigt die relevante Schwelle von >3dB(A) markant und ist damit abwägungserheblich. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel L<sub>eq</sub>3 am Tage um 2 dB(A) und in den Nachtstunden um 5 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

#### Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

Die Stadt Offenbach gehört zu den Kernstädten im Ballungsgebiet Rhein-Main. Ein wesentliches Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die "weichen Standortfaktoren" zu verbessern. Die GKB unterstützt dieses Ziel in vollem Umfang. Sie hat sogar ihre wirtschaftliche Existenz damit verknüpft und beteiligt sich aktiv an der Verbesserung dieser Standortfaktoren, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte in der Stadt zu halten, die Standortbindung und damit soziales Engagement in der Stadt Offenbach zu stabilisieren und Suburbanisierung, u.a. mit negativen

Folgen für den Verkehr, zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen "Aufholjagd" (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der GKB, qualitativ hochwertige Wohnbedingungen anzubieten und führt zu städteplanerischer, stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion, verbunden mit gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen für die GKB.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

## Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen) Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit

ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.

Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

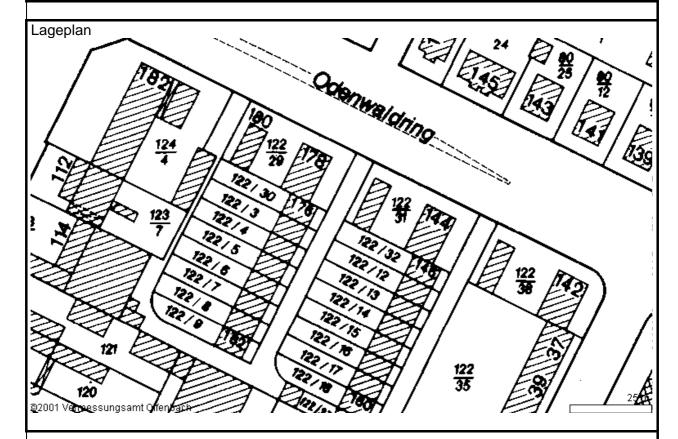
#### • Rückstellungen für passiven Lärmschutz



lfd. Nr.3503

Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Pla	<u>nfes</u>	tstellu	ngsverfa	hren	Ausba	u Flu	ıghafe	en Fra	anki	urt Mai	n		
									Ru				
											22_29		
wirtschaftl. Einheit mit:   Flur   8   Flurstück   122_5, 122_6, 122_31, 122_35, 122_36										2_36			
Adresse (soweit vorh.	)												
Straßenname Odenwaldring									Haus-Nr.		178		
										Eigent	um:	•	Х



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Anzahl der Wohneinhe							

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen									
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)									
FNP	Wohnbaufläche								
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)									
Reale Nutzung	Wohnen								

weitere Angabe	weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3													
Schwellenwert:		Tag: 5	5 dB (/	۹)		Nacht: 45 dB (A)								
Berechnete Lär	mwerte für die Liegensch	aft:												
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 51 dB (A)								
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 49 dB (A)								
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	54	dB (A)	Nacht: 49 dB (A)								
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	55	dB (A)	Nacht: 47 dB (A)								

#### Einwendungen:

#### Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### Grundbesitz wird entwertet

#### • Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq}3$  am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

#### Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

Die Stadt Offenbach gehört zu den Kernstädten im Ballungsgebiet Rhein-Main. Ein wesentliches Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die "weichen Standortfaktoren" zu verbessern. Die GKB unterstützt dieses Ziel in vollem Umfang. Sie hat sogar ihre wirtschaftliche Existenz damit verknüpft und beteiligt sich aktiv an der Verbesserung dieser Standortfaktoren, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte in der Stadt zu halten, die Standortbindung und damit soziales Engagement in der Stadt Offenbach zu stabilisieren und Suburbanisierung, u.a. mit negativen Folgen für den Verkehr, zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen

Gemeindetypen in einer ständigen "Aufholjagd" (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der GKB, qualitativ hochwertige Wohnbedingungen anzubieten und führt zu städteplanerischer, stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion, verbunden mit gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen für die GKB.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

# Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen) Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.

Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

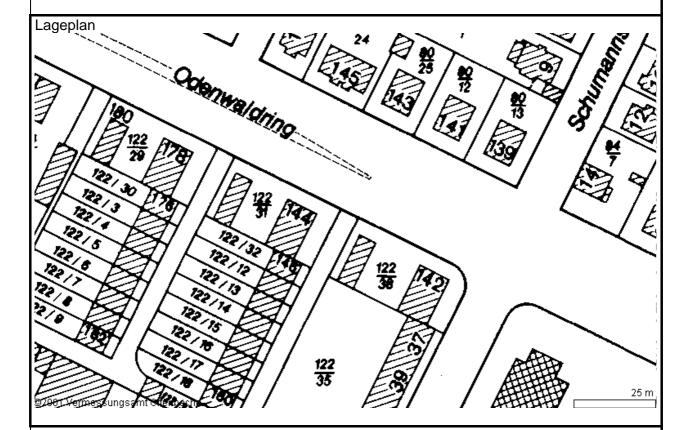
#### • Rückstellungen für passiven Lärmschutz



lfd. Nr.3504

Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Pla	nfes	tste	llun	gsve	rfal	nren	Ausba	u Flu	ughafen Fi	ank	furt Main			
Gemarkung OF X Bie Bü Ru														
Flur	8	Flu	rstü	ick								12	22_31	
wirtschaftl. Einheit mit:   Flur   8   Flurstück   122_5, 122_6, 122_29, 122_36														
Adresse (soweit vorh.	.)													
Straßenname Odenwaldring Haus-N									r.	144				
Erbbaurecht: Eigentum:										Х				



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Anzahl der Wohneinhe	iten:	•			•		

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen								
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)								
FNP Wohnbaufläche								
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)								
Reale Nutzung Wohnen								

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3											
Schwellenwert:		Tag: 5	5 dB (/	۹)		Nacht: 45 dB (A)					
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:											
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 51 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 49 dB (A)					
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	54	dB (A)	Nacht: 49 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	54	dB (A)	Nacht: 47 dB (A)					

#### Einwendungen:

#### Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### • Grundbesitz wird entwertet

#### • Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq}3$  am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

#### Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

Die Stadt Offenbach gehört zu den Kernstädten im Ballungsgebiet Rhein-Main. Ein wesentliches Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die "weichen Standortfaktoren" zu verbessern. Die GKB unterstützt dieses Ziel in vollem Umfang. Sie hat sogar ihre wirtschaftliche Existenz damit verknüpft und beteiligt sich aktiv an der Verbesserung dieser Standortfaktoren, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte in der Stadt zu halten, die Standortbindung und damit soziales Engagement in der Stadt Offenbach zu stabilisieren und Suburbanisierung, u.a. mit negativen Folgen für den Verkehr, zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen

Gemeindetypen in einer ständigen "Aufholjagd" (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der GKB, qualitativ hochwertige Wohnbedingungen anzubieten und führt zu städteplanerischer, stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion, verbunden mit gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen für die GKB.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

# Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen) Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.

Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

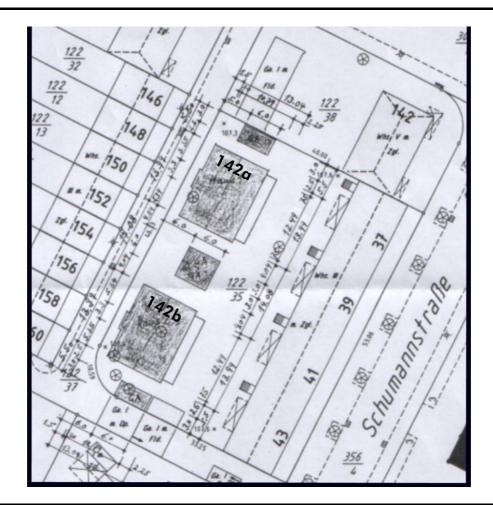
#### • Rückstellungen für passiven Lärmschutz

lfd. Nr.3505

Odenwaldring 43a,	63069	Offenbach	am Main
-------------------	-------	-----------	---------

Einwendung zu	<u>ım Planfe</u>	estste	llun	gsverfa	<u>hren</u>	Ausba	<u>iu Flu</u>	ughafen	Frank	furt Maii	า		
Gemarkung		OF		Х	Bie			Bü		Ru			
Flur	8	Flu	rsti	ick							122	2_35	
wirtschaftl. Ein	heit mit:	Flur	8	Flurstü	ck	122_	5, 12	2_6, 12	22_29,	122_31	, 122	_36	
Adresse (sowe	it vorh.)												
Straßenname	Odenwa	ldring	J							Haus-N	۱r.	142 a-b	
Straßenname	Schuma	nnstr	aße	)				•	•	Haus-N	۱r.	37-43	
		•		•	Erb	baure	cht:	•		Eigenti	ım:	•	Χ

#### Lageplan



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Anzahl der Wohneinhe	iten:						

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen								
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)								
FNP Wohnbaufläche								
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)								
Reale Nutzung Wohnen								

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3											
Schwellenwert:		Tag: 5	5 dB (A	4)		Nacht: 45 dB (A)					
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:											
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	57	dB (A)		Nacht:	52	dB (A)		
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	56	dB (A)		Nacht:	50	dB (A)		
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	54	dB (A)		Nacht:	49	dB (A)		
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	54	dB (A)		Nacht:	46	dB (A)		

#### Einwendungen:

#### Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### • Grundbesitz wird entwertet

#### • Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq}3$  am Tage um 2 dB(A) und in den Nachtstunden um 7 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

#### Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

Die Stadt Offenbach gehört zu den Kernstädten im Ballungsgebiet Rhein-Main. Ein wesentliches Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die "weichen Standortfaktoren" zu verbessern. Die GKB unterstützt dieses Ziel in vollem Umfang. Sie hat sogar ihre wirtschaftliche Existenz damit verknüpft und beteiligt sich aktiv an der Verbesserung dieser Standortfaktoren, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte in der Stadt zu halten, die Standortbindung und damit soziales Engagement in der Stadt Offenbach zu stabilisieren und Suburbanisierung, u.a. mit negativen Folgen für den Verkehr, zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen "Aufholjagd" (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff).

Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der GKB, qualitativ hochwertige Wohnbedingungen anzubieten und führt zu städteplanerischer, stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion, verbunden mit gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen für die GKB.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)
 Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.
 Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.
 Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

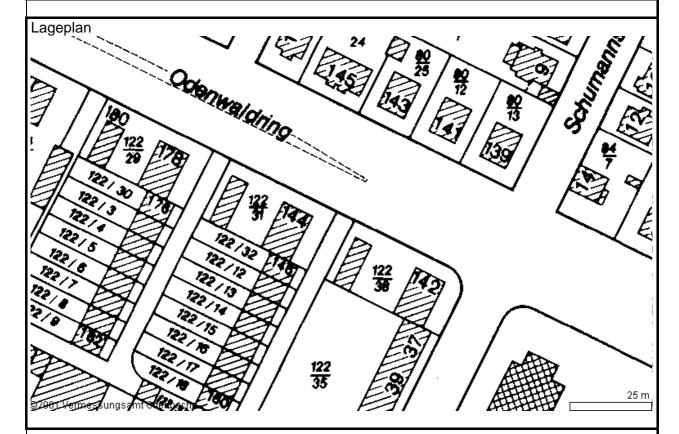
#### • Rückstellungen für passiven Lärmschutz





lfd. Nr.3506

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main													
Gemarkung		OF		Χ	Bie			Bü		Ru			
Flur	8	Flur	stück								12	22_36	
wirtschaftl. Einheit mit: Flur 8 Flurstück 122_5, 122_6, 122_29, 122_31, 122_35													
Adresse (soweit vorh.	.)												
Straßenname Odenwaldring Haus-Nr. 142													
Erbbaurecht: Eigentum: X										X			



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Anzahl der Wohneinhe	iten:						

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen								
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)								
FNP Wohnbaufläche								
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)								
Reale Nutzung Wohnen								

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3											
Schwellenwert:	Tag: 5	5 dB (A	4)		Nacht: 45 dB (A)						
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:											
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	57	dB (A)	Nacht: 51 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 49 dB (A)					
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	54	dB (A)	Nacht: 48 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	54	dB (A)	Nacht: 46 dB (A)					

#### Einwendungen:

#### Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### Grundbesitz wird entwertet

#### Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq}3$  am Tage um 2 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

#### Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

Die Stadt Offenbach gehört zu den Kernstädten im Ballungsgebiet Rhein-Main. Ein wesentliches Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die "weichen Standortfaktoren" zu verbessern. Die GKB unterstützt dieses Ziel in vollem Umfang. Sie hat sogar ihre wirtschaftliche Existenz damit verknüpft und beteiligt sich aktiv an der Verbesserung dieser Standortfaktoren, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte in der Stadt zu halten, die Standortbindung und damit soziales Engagement in der Stadt Offenbach zu stabilisieren und Suburbanisierung, u.a. mit negativen Folgen für den Verkehr, zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen

Gemeindetypen in einer ständigen "Aufholjagd" (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der GKB, qualitativ hochwertige Wohnbedingungen anzubieten und führt zu städteplanerischer, stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion, verbunden mit gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen für die GKB.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

# Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen) Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.

Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

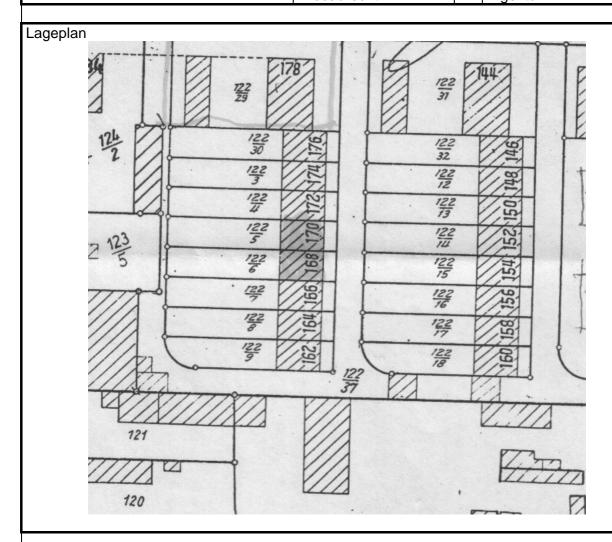
#### • Rückstellungen für passiven Lärmschutz

Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main



fd. Nr.3507

	3 ····· 3 ····· 3														
Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main															
Gemarkung		OF		Χ	Bie			Bü			Ru				
Flur	8	Flurs	stück									1	22_5		
wirtschaftl. Einheit mit:	F	Tur 8	3 Fl	urstü	ck	122_	6, 1	122_2	29, 122	_31	I, 122 <sub>-</sub>	_35,	122_3	36	
Adresse (soweit vorh.)															
Straßenname Odenwaldring Haus-Nr. 170															
Erbbaurecht: Eigentum:										X					



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Anzahl der Wohneinhe	iten:						

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)							
FNP Wohnbaufläche							
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
Reale Nutzung Wohnen							

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3										
Schwellenwert:			5 dB (/	۹)		Nacht: 45 dB (A)				
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:										
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 51 dB (A)				
	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 49 dB (A)					
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	54	dB (A)	Nacht: 49 dB (A)				
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	55	dB (A)	Nacht: 47 dB (A)				

#### Einwendungen:

#### Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### Grundbesitz wird entwertet

#### • Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq}3$  am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

#### Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

Die Stadt Offenbach gehört zu den Kernstädten im Ballungsgebiet Rhein-Main. Ein wesentliches Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die "weichen Standortfaktoren" zu verbessern. Die GKB unterstützt dieses Ziel in vollem Umfang. Sie hat sogar ihre wirtschaftliche Existenz damit verknüpft und beteiligt sich aktiv an der Verbesserung dieser Standortfaktoren, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte in der Stadt zu halten, die Standortbindung und damit soziales Engagement in der Stadt Offenbach zu stabilisieren und Suburbanisierung, u.a. mit negativen Folgen für den Verkehr, zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen

Gemeindetypen in einer ständigen "Aufholjagd" (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der GKB, qualitativ hochwertige Wohnbedingungen anzubieten und führt zu städteplanerischer, stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion, verbunden mit gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen für die GKB.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

# Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen) Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.

Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

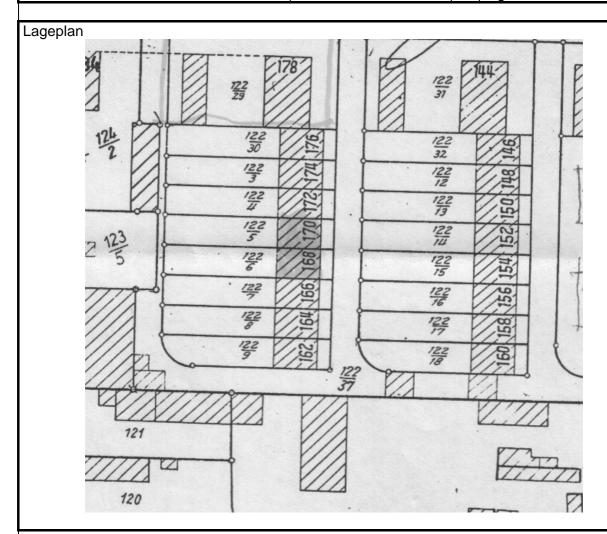
#### • Rückstellungen für passiven Lärmschutz

**G** 

lfd. Nr.3508

Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main														
Gemarkung		OF		Х	,	Bie			Bü		Ru			
Flur	8	Flu	rsti	ick								1:	22_6	
wirtschaftl. Einheit mi	t: F	lur	8	Flurs	tüc	ck	122_	5, 1	22_29, 12	2_3	1, 122_	35,	122_36	
Adresse (soweit vorh.	.)													
Straßenname Oden	walc	dring									Haus-	Nr.	168	
						Erb	baure	cht:			Eigent	um:		Х



1							
Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Anzahl der Wohneinhe	iten:						

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)							
FNP Wohnbaufläche							
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
Reale Nutzung Wohnen							

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3										
Schwellenwert:			5 dB (/	۹)		Nacht: 45 dB (A)				
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:										
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 51 dB (A)				
	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 49 dB (A)					
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	54	dB (A)	Nacht: 49 dB (A)				
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	55	dB (A)	Nacht: 47 dB (A)				

#### Einwendungen:

#### • Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### Grundbesitz wird entwertet

#### • Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq}3$  am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

#### Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

Die Stadt Offenbach gehört zu den Kernstädten im Ballungsgebiet Rhein-Main. Ein wesentliches Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die "weichen Standortfaktoren" zu verbessern. Die GKB unterstützt dieses Ziel in vollem Umfang. Sie hat sogar ihre wirtschaftliche Existenz damit verknüpft und beteiligt sich aktiv an der Verbesserung dieser Standortfaktoren, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte in der Stadt zu halten, die Standortbindung und damit soziales Engagement in der Stadt Offenbach zu stabilisieren und Suburbanisierung, u.a. mit negativen Folgen für den Verkehr, zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen

Gemeindetypen in einer ständigen "Aufholjagd" (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der GKB, qualitativ hochwertige Wohnbedingungen anzubieten und führt zu städteplanerischer, stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion, verbunden mit gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen für die GKB.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

# Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen) Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.

Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

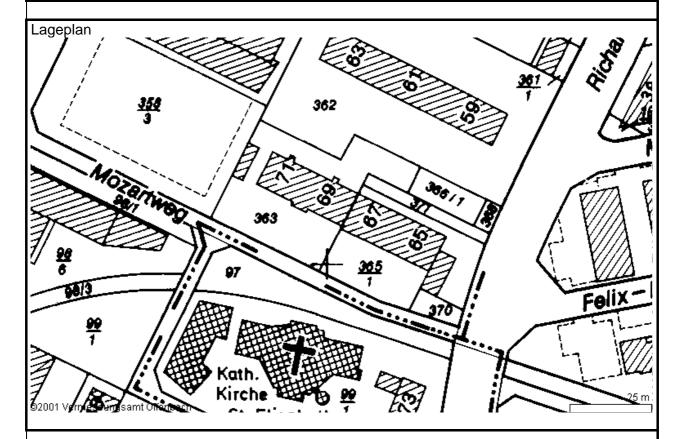
#### • Rückstellungen für passiven Lärmschutz



lfd. Nr.3509

Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main										
Gemarkung		OF	Х	Bie	Bü		Ru			
Flur	8	Flurstüc	k					363	3	
Adresse (soweit vorh.)										
Straßenname R	cichard-V	Vagner-S	traße				Haus-N	r.	69-71	
			•	Erbbaure	cht:		Eigentu	m:		X



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
		<u> </u>			, ,		

Anzahl der Wohneinheiten:

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)							
FNP Wohnbaufläche							
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
Reale Nutzung Wohnen							

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3									
Schwellenwert:			5 dB (A	4)		Nacht: 45 dB (A)			
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:									
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	58	dB (A)	Nacht: 53 dB (A)			
Tag/Nacht 16/8 Std.:		2015	Tag:	57	dB (A)	Nacht: 51 dB (A)			
Ostbetrieb: Tag/Nacht 16/8 Std.:		2000	Tag:	54	dB (A)	Nacht: 49 dB (A)			
	2015	Tag:	54	dB (A)	Nacht: 47 dB (A)				

#### Einwendungen:

#### Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### Grundbesitz wird entwertet

#### Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel L<sub>eq</sub>3 am Tage um 3 dB(A) und in den Nachtstunden um 8 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

#### Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

Die Stadt Offenbach gehört zu den Kernstädten im Ballungsgebiet Rhein-Main. Ein wesentliches Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die "weichen Standortfaktoren" zu verbessern. Die GKB unterstützt dieses Ziel in vollem Umfang. Sie hat sogar ihre wirtschaftliche Existenz damit verknüpft und beteiligt sich aktiv an der Verbesserung dieser Standortfaktoren, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte in der Stadt zu halten, die Standortbindung und damit soziales Engagement in der Stadt Offenbach zu stabilisieren und Suburbanisierung, u.a. mit negativen Folgen für den Verkehr, zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen

Gemeindetypen in einer ständigen "Aufholjagd" (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der GKB, qualitativ hochwertige Wohnbedingungen anzubieten und führt zu städteplanerischer, stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion, verbunden mit gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen für die GKB.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen) Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.

Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können. Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

#### • Rückstellungen für passiven Lärmschutz

### Gemeinnützige Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main



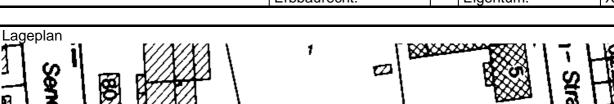
Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main

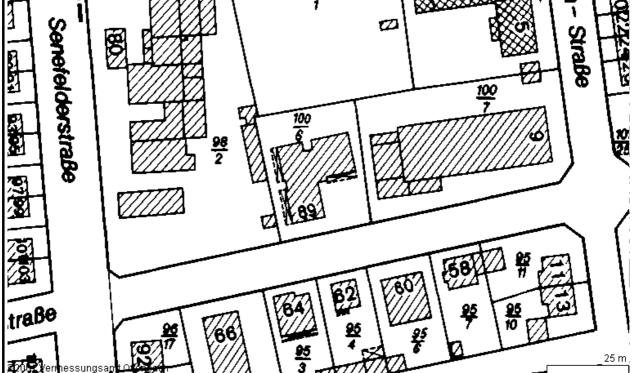
Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main Gemarkung OF Bie Βü Ru

Flur 20 Flurstück 100\_6

Adresse (soweit vorh.)

Straßenname Birkenlohrstraße Haus-Nr. 89 Erbbaurecht: Eigentum:





Nutzungsart:					
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)	Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)

Anzahl der Wohneinheiten:

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Wohnen

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen								
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)								
FNP	Wohnbaufläche							
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)								
Reale Nutzung Wohnen								

weitere Angabe	weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3												
Schwellenwert:		Tag: 5	5 dB (/	۹)		Nacht: 45 dB (A)							
Berechnete Lär	mwerte für die Liegensch	aft:											
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 51 dB (A)							
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 49 dB (A)							
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 46 dB (A)							
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	52	dB (A)	Nacht: 44 dB (A)							

#### Einwendungen:

#### • Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### Grundbesitz wird entwertet

#### • Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq}3$  am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

#### Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können. Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

#### • Rückstellungen für passiven Lärmschutz

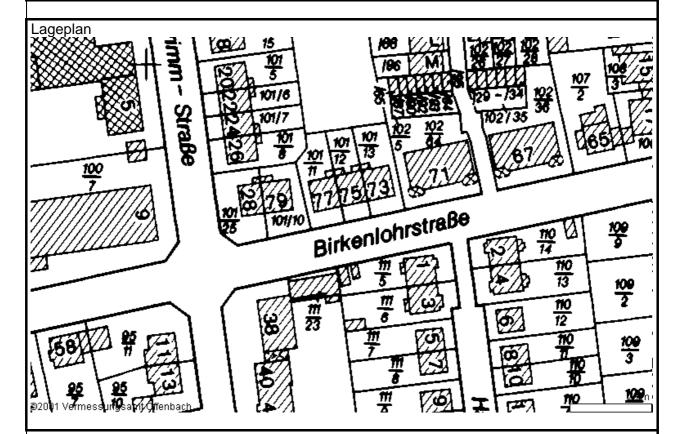
### Gemeinnützige Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main



lfd. Nr.351

Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main

9 /												
Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main												
Gemarkung		OF	Х	Bie			Bü		Ru			
Flur	20	Flurstü	ck							10	01_10	
wirtschaftl. Einheit mit: Flur   20   Flurstück   101_11, 101_12, 101_13										,		
Adresse (soweit vorh.)	)											
Straßenname Birkenlohrstraße H									Haus-N	<del>l</del> r.	79	,
										ım:		Х



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Anzahl der Wohneinhe	iten:						

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Wohnen

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen								
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)								
FNP	Wohnbaufläche							
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)								
Reale Nutzung Wohnen								

weitere Angabe	weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3												
Schwellenwert:		Tag: 5	5 dB (A	۹)		Nacht: 45 dB (A)							
Berechnete Lär	mwerte für die Liegensch	aft:											
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 51 dB (A)							
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 49 dB (A)							
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 46 dB (A)							
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 43 dB (A)							

#### Einwendungen:

#### • Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### • Grundbesitz wird entwertet

#### • Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq}3$  am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

#### Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

# Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen) Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.

Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

#### • Rückstellungen für passiven Lärmschutz

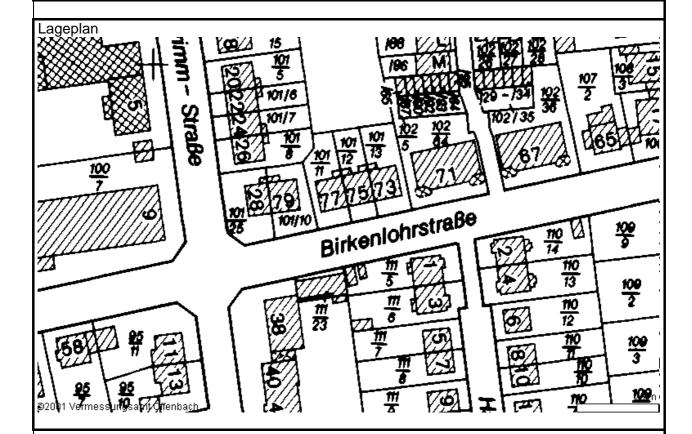
### Gemeinnützige Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main



lfd. Nr.3512

Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main												
Gemarkung OF X Bie Bü Ru												
Flur 20 Flurstück										101_11		
wirtschaftl. Einheit mit: Flur 20 Flurstück 101_10, 101_12, 101_13												
Adresse (soweit vorh	.)											
Straßenname Birke	nlohr	straße						Haus-N	۱r.	77		
Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Joseph									Erbb	aurecht:	Χ	
Erbbaunehmer: Gemeinnützige Ketteler Baugenossenschaft Offenbach a.M.												



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Anzahl der Wohneinhe					•		

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Wohnen

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen								
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)								
FNP	Wohnbaufläche							
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)								
Reale Nutzung Wohnen								

weitere Angabe	weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3												
Schwellenwert:		Tag: 5	5 dB (A	۹)		Nacht: 45 dB (A)							
Berechnete Lär	mwerte für die Liegensch	aft:											
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 51 dB (A)							
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 49 dB (A)							
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 46 dB (A)							
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 43 dB (A)							

#### Einwendungen:

#### • Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### Grundbesitz wird entwertet

#### • Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq}3$  am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

#### Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können. Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

#### • Rückstellungen für passiven Lärmschutz

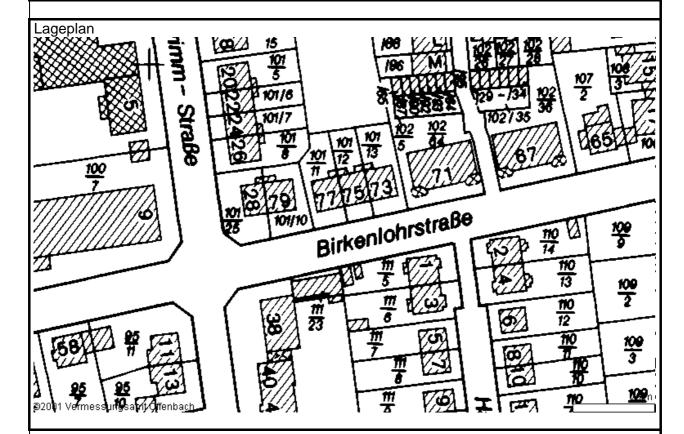
# Gemeinnützige Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main



lfd. Nr.3513

Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Plan	Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main												
Gemarkung		OF		Х	Bie			Bü		Ru			
Flur 20 Flurstück										101	_12		
wirtschaftl. Einheit mit: Flur   20   Flurstück   101_10, 101_11, 101_13													
Adresse (soweit vorh.)	)												
Straßenname Birken	Straßenname Birkenlohrstraße Haus-Nr. 75												
Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Erbbaurecht:   X										Χ			
Erbhaunehmer: Geme	inn	ützia	ıe Ket	teler	Rauc	nennss	ensc	haft Offen	hac	h a M			



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Anzahl der Wohneinhe	eiten:						

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Wohnen

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen									
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)									
FNP	Wohnbaufläche								
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)									
Reale Nutzung Wohnen									

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3											
Schwellenwert:		Tag: 5	Tag: 55 dB (A) Nacht: 45 dB (A)								
Berechnete Lär	mwerte für die Liegensch	aft:									
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 51 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 49 dB (A)					
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 46 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 43 dB (A)					

#### Einwendungen:

#### • Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### Grundbesitz wird entwertet

#### Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq}3$  am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

#### Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können. Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

#### • Rückstellungen für passiven Lärmschutz

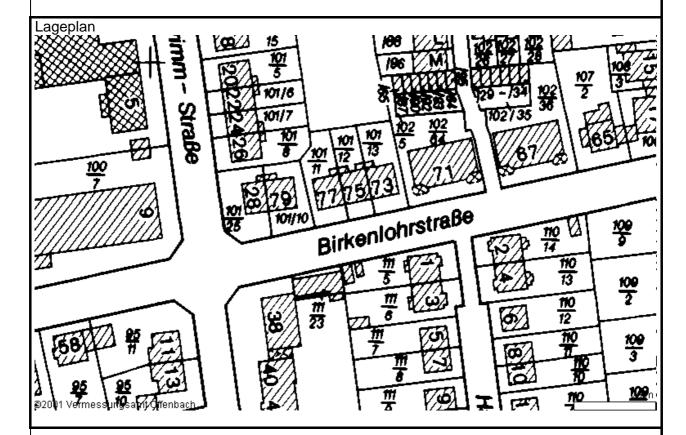
# Gemeinnützige Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main



lfd. Nr.3514

Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Plai	nfes	tstel	lungs	sverfa	hren	Ausba	ıu Flu	ighafen Fr	ank	furt Mai	n		
Gemarkung		OF		Х	Bie			Bü		Ru			
Flur	20	Flu	rstüc	k							10	1_13	
wirtschaftl. Einheit mit: Flur 20 Flurstück 101_10, 101_11, 101_12													
Adresse (soweit vorh.	)												
Straßenname Birker	ıloh	rstra	ße							Haus-l	Nr.	73	
Eigentümer: Katholisc	he	Kirch	nenge	emein	de St	t. Jose	ph				Erbb	paurecht:	Х
Erbbaunehmer: Geme	einn	ützic	re Ke	tteler	Baud	renoss	ensc	chaft Offen	hac	h a M			



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Anzahl der Wohneinhe	iten:						

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Wohnen

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen									
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)									
FNP	Wohnbaufläche								
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)									
Reale Nutzung Wohnen									

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3											
Schwellenwert:		Tag: 5	Tag: 55 dB (A) Nacht: 45 dB (A)								
Berechnete Lär	mwerte für die Liegensch	aft:									
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 51 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 49 dB (A)					
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 46 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 43 dB (A)					

#### Einwendungen:

#### • Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### Grundbesitz wird entwertet

#### Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq}3$  am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

#### Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können. Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

#### • Rückstellungen für passiven Lärmschutz

# Gemeinnützige Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main

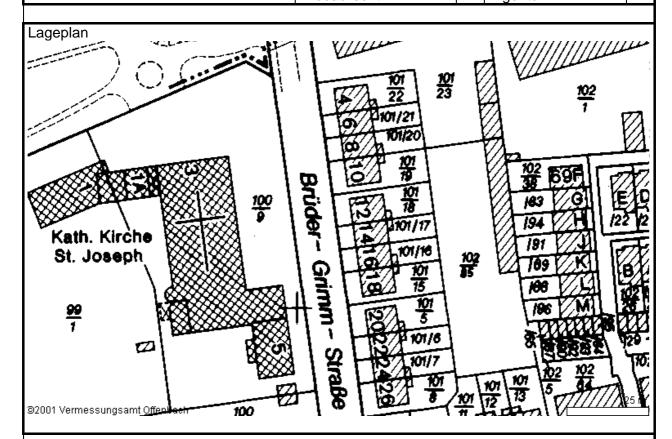


lfd. Nr.3515

Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Plan	fests	tellung	sverfa	hren	Ausba	ıu Flu	ughafen Fr	ank	furt Mai	n	
Gemarkung	C	)F	Х	Bie			Bü		Ru		
Flur	20 F	lurstüc	k							1	01_15
wirtschaftl. Einheit mit	Flu	ır 20	Flurs	tück		18, 1	01_6, 101_ 01_19, 10				
Adresse (soweit vorh.)											
Straßenname Brüder	-Grin	nm-Stra	aße						Haus-N	۷r.	18

Straisenname | Bruder-Grimm-Straise | Haus-Nr. | 18 | Erbbaurecht: | Eigentum: | X



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
A I. II \ A / - I ! I	11						

Anzahl der Wohneinheiten:

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Wohnen

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen									
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)									
FNP	Wohnbaufläche								
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)									
Reale Nutzung Wohnen									

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3											
Schwellenwert:		Tag: 5	Tag: 55 dB (A) Nacht: 45 dB (A)								
Berechnete Lär	mwerte für die Liegensch	aft:									
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 51 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 49 dB (A)					
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 46 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 44 dB (A)					

#### Einwendungen:

#### Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### Grundbesitz wird entwertet

#### Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq}3$  am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

#### Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können. Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

#### • Rückstellungen für passiven Lärmschutz

### Gemeinnützige Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main

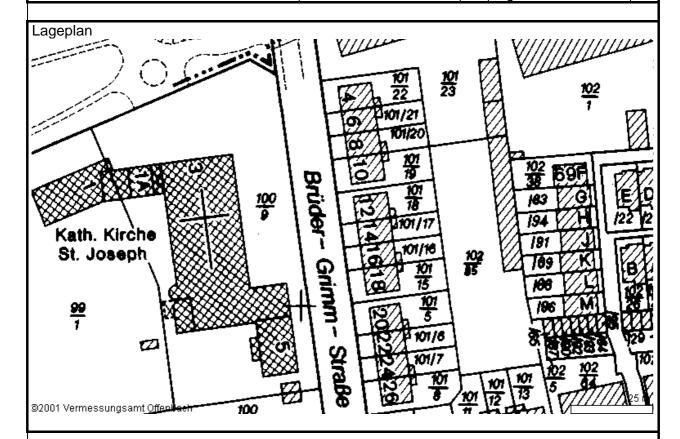


lfd. Nr.3516

Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Plan	festste	llung	sverfa	hren	Ausba	ıu Flı	ughafen	Frank	furt Mai	n		
Gemarkung	OF	-	Х	Bie			Bü		Ru			
Flur	20 Flu	ırstüc	k							10	1_16	
wirtschaftl. Einheit mit:	Flur	20	Flurst	ück		18, 1	01_6, 10 01_19,					7,
Adresse (soweit vorh.)	)											
0, 0	$\sim$	0.	^								4.0	

StraßennameBrüder-Grimm-StraßeHaus-Nr.16Erbbaurecht:Eigentum:X



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
A I. I I \ A / - I ! I	11						

Anzahl der Wohneinheiten:

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Wohnen

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)							
FNP	Wohnbaufläche						
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
Reale Nutzung	Wohnen						

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3										
Schwellenwert:		Tag: 5	5 dB (/	4)		Nacht: 45 dB (A)				
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:										
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 51 dB (A)				
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 49 dB (A)				
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 46 dB (A)				
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 44 dB (A)				

#### Einwendungen:

#### Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### Grundbesitz wird entwertet

#### Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq}3$  am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

#### Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können. Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

#### • Rückstellungen für passiven Lärmschutz

### Gemeinnützige Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main

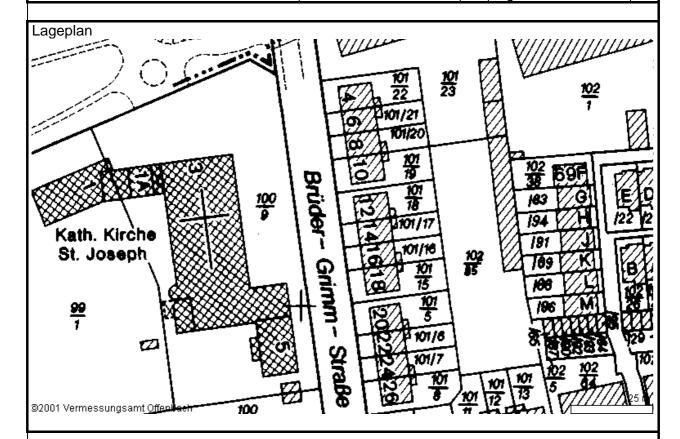


lfd. Nr.3517

Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main											
Gemarkung	Ol	=	Х	Bie			Bü		Ru		
Flur 2	20 Fl	urstüc	k							10	01_17
wirtschaftl. Einheit mit:	Flur	20	Flurst			18, 1	1_6, 101_ 01_19, 10				
Adresse (soweit vorh.)									Ī		

Straßenname Brüder-Grimm-Straße Haus-Nr. 14 Erbbaurecht: Eigentum: Χ



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
A 111 \A/1 '1	• 4						

Anzahl der Wohneinheiten:

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Wohnen

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)							
FNP	Wohnbaufläche						
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
Reale Nutzung	Wohnen						

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3										
Schwellenwert:		Tag: 5	5 dB (/	4)		Nacht: 45 dB (A)				
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:										
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 51 dB (A)				
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 49 dB (A)				
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 46 dB (A)				
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 44 dB (A)				

#### Einwendungen:

#### Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### Grundbesitz wird entwertet

#### Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq}3$  am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

#### Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können. Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

#### • Rückstellungen für passiven Lärmschutz

### Gemeinnützige Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main

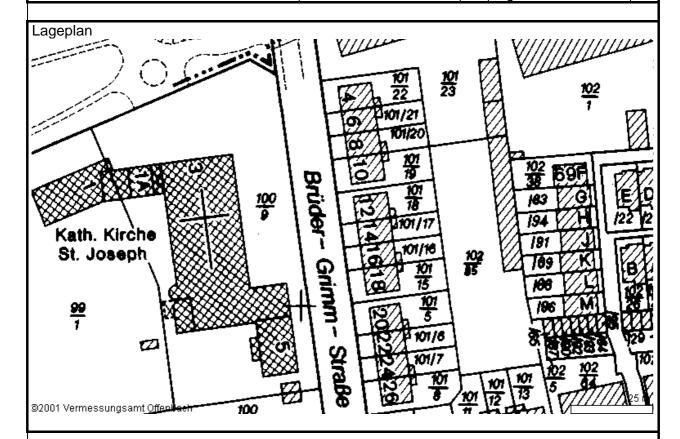


lfd. Nr.3518

Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main												
Gemarkung		OF	ı	Х	Bie			Bü		Ru		
Flur	20	Flu	rstüc	k				•		•	10	1_18
wirtschaftl. Einheit mit: Flur 20 Flurstück 101_5, 101_6, 101_7, 101_8, 101_15, 101_16, 101_17, 101_19, 101_20, 101_21, 101_22, 101_25												
Adresse (soweit vorh.)												
Straßenname Brüde	r-G	rimm	n-Stra	മിമ						Haue-N	dr	12

Erbbaurecht: Χ Eigentum:



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
A 111 \ \A/ 1 ' 1	••					·	

Anzahl der Wohneinheiten:

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Wohnen

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)							
FNP	Wohnbaufläche						
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
Reale Nutzung	Wohnen						

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3										
Schwellenwert:		Tag: 5	5 dB (/	4)		Nacht: 45 dB (A)				
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:										
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 51 dB (A)				
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 49 dB (A)				
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 46 dB (A)				
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 44 dB (A)				

#### Einwendungen:

#### Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### Grundbesitz wird entwertet

#### Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq}3$  am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

#### Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen) Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt.

Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können. Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

#### • Rückstellungen für passiven Lärmschutz

# Gemeinnützige Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main

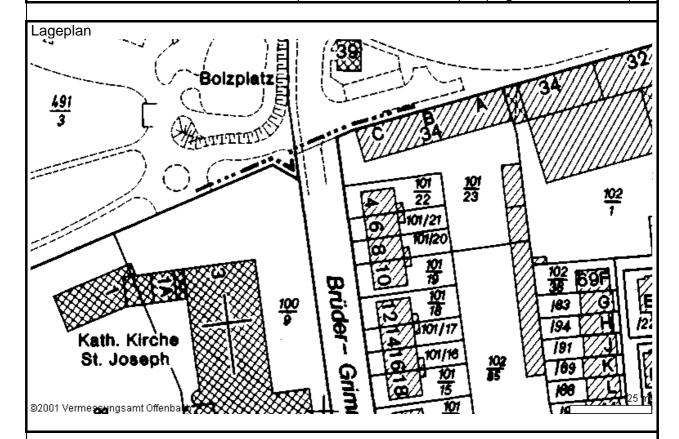


lfd. Nr.3519

Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Plan	Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main											
Gemarkung	OF		Х	Bie			Bü		Ru			
Flur	20 Flu	ırstüc	k							10	1_19	
wirtschaftl. Einheit mit:         Flur         20         Flurstück         101_5, 101_6, 101_7, 101_8, 101_15, 101_16, 101_17, 101_18, 101_20, 101_21, 101_22, 101_25									<b>)</b> ,			
Adresse (soweit vorh.)												
010	0	- 01	- 0 -						11	· I	4.0	

StraßennameBrüder-Grimm-StraßeHaus-Nr.10Erbbaurecht:Eigentum:X



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
A 111 \ \A/ 1 ' 1	• 4						

Anzahl der Wohneinheiten:

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Wohnen

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)							
FNP Wohnbaufläche							
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
Reale Nutzung Wohnen							

weitere Angabe	weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3											
Schwellenwert:		Tag: 5	5 dB (/	4)		Nacht: 45 dB (A)						
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:												
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 51 dB (A)						
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 49 dB (A)						
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 46 dB (A)						
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 44 dB (A)						

# Einwendungen:

## Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### Grundbesitz wird entwertet

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

# Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq}3$  am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

#### Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können. Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

#### • Rückstellungen für passiven Lärmschutz

# Gemeinnützige Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main

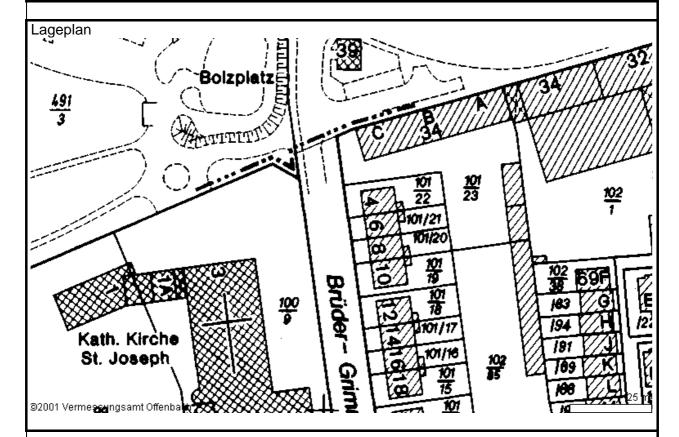


lfd. Nr.3520

Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main												
Gemarkung		OF		Χ	Bie			Bü		Ru		
Flur	20	Flui	rstüc	k							1	01_20
wirtschaftl. Einheit mit:	: F	lur	20	Flurst	tück							
						101_	17, 1	01_18, 10	)1_1	9, 101_	_21,	101_22,
101_17, 101_18, 101_19, 101_21, 101_22, 101_25												
Adresse (soweit vorh.)												

StraßennameBrüder-Grimm-StraßeHaus-Nr.8Erbbaurecht:Eigentum:X



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
A							

Anzahl der Wohneinheiten:

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke): Wohnen

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)							
FNP Wohnbaufläche							
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
Reale Nutzung Wohnen							

weitere Angabe	weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3											
Schwellenwert:		Tag: 5	5 dB (/	4)		Nacht: 45 dB (A)						
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:												
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 51 dB (A)						
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 49 dB (A)						
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 46 dB (A)						
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 44 dB (A)						

# Einwendungen:

## Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### Grundbesitz wird entwertet

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

# Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq}3$  am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

#### Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können. Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

#### • Rückstellungen für passiven Lärmschutz

# Gemeinnützige Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main

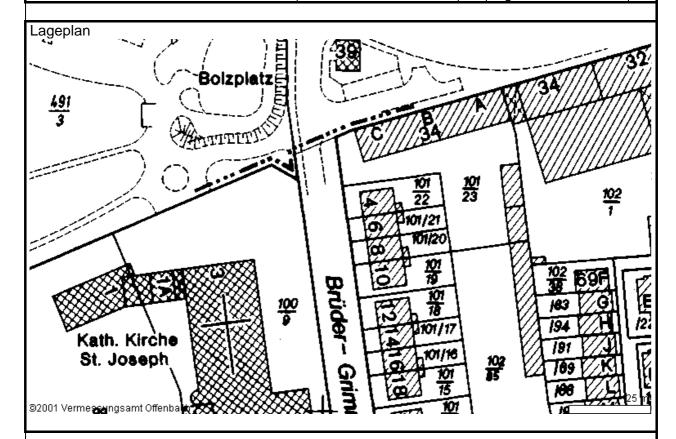


lfd. Nr.3521

Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Plan	Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main											
Gemarkung		OF		Х	Bie			Bü		Ru		
Flur	20	Flu	rstück								1	01_21
wirtschaftl. Einheit mit:	:   F	lur	20 F	Flurst	ück		17, 1	01_6, 101_ 01_18, 10				
Adresse (soweit vorh.)	)											

Straßenname Brüder-Grimm-Straße Haus-Nr. Erbbaurecht: Eigentum: Χ



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
A 111 \ \A/ 1 ' 1	••					·	

Anzahl der Wohneinheiten:

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Wohnen

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)							
FNP Wohnbaufläche							
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
Reale Nutzung Wohnen							

weitere Angabe	weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3											
Schwellenwert:		Tag: 5	5 dB (/	4)		Nacht: 45 dB (A)						
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:												
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 51 dB (A)						
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 49 dB (A)						
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 46 dB (A)						
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 44 dB (A)						

# Einwendungen:

## Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### Grundbesitz wird entwertet

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

# Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq}3$  am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

#### Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können. Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

#### • Rückstellungen für passiven Lärmschutz

# Gemeinnützige Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main

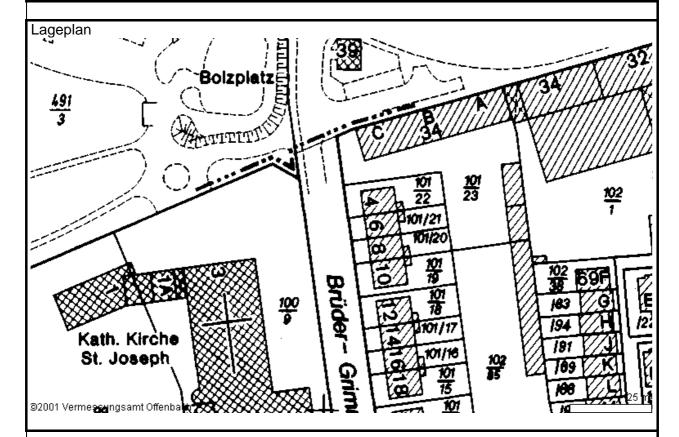


lfd. Nr.3522

Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Plar	Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main											
Gemarkung		OF		Х	Bie			Bü		Ru		
Flur	20	Flui	rstück	<b>(</b>							1	01_22
wirtschaftl. Einheit mit	: F	lur	20	Flurst	ück		17, 1	1_6, 101_ 01_18, 10				
Adresse (soweit vorh.)	)									_		

Straßenname Brüder-Grimm-Straße Haus-Nr. Erbbaurecht: Eigentum:



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
A 111 \ \A/ 1 ' 1	• 4						

Anzahl der Wohneinheiten:

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Wohnen

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)							
FNP	Wohnbaufläche						
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
Reale Nutzung Wohnen							

weitere Angabe	weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3											
Schwellenwert:		Tag: 5	5 dB (/	4)		Nacht: 45 dB (A)						
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:												
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 50 dB (A)						
	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 49 dB (A)							
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 46 dB (A)						
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 44 dB (A)						

# Einwendungen:

## Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### Grundbesitz wird entwertet

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

# Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq}3$  am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

#### Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)

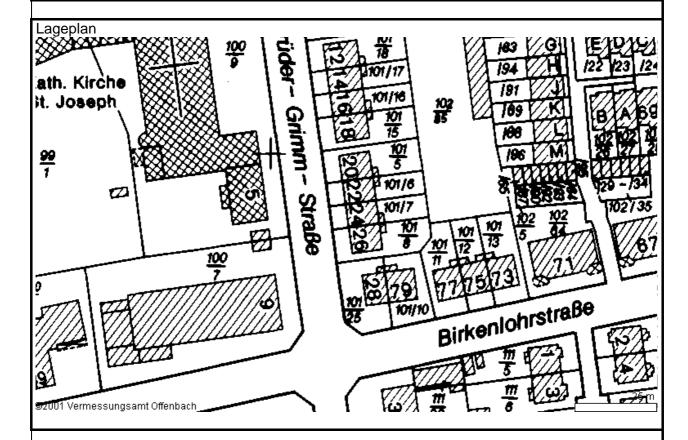
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können. Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

#### • Rückstellungen für passiven Lärmschutz

# Gemeinnützige Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main

Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main

<b>5</b>												
Einwendung zum Plar	Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main											
Gemarkung	С	F	Х	Bie			Bü		Ru			
Flur	20 F	lurstü	ck							10	1_25	
wirtschaftl. Einheit mit	: Flu	r 20	Flurst	tück			1_6, 101_					16,
101_17, 101_18, 101_19, 101_20, 101_21,												
					101_	22						
Adresse (soweit vorh.)	)											
Straßenname Brüde	r-Grim	m-Str	aße						Haus-l	٧r.	28	
				Erb	baure	cht:			Eigent	um:		Χ



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Anzobl dor Wohnsinha	:400.						

Anzahl der Wohneinheiten:

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Wohnen

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen								
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)								
FNP Wohnbaufläche								
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)								
Reale Nutzung Wohnen								

weitere Angabe	weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3											
Schwellenwert:		Tag: 5	5 dB (A	۹)		Nacht: 45 dB (A)						
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:												
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 51 dB (A)						
	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 49 dB (A)							
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 46 dB (A)						
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 43 dB (A)						

# Einwendungen:

#### • Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### Grundbesitz wird entwertet

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

# Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq}3$  am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

#### Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können. Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

#### • Rückstellungen für passiven Lärmschutz

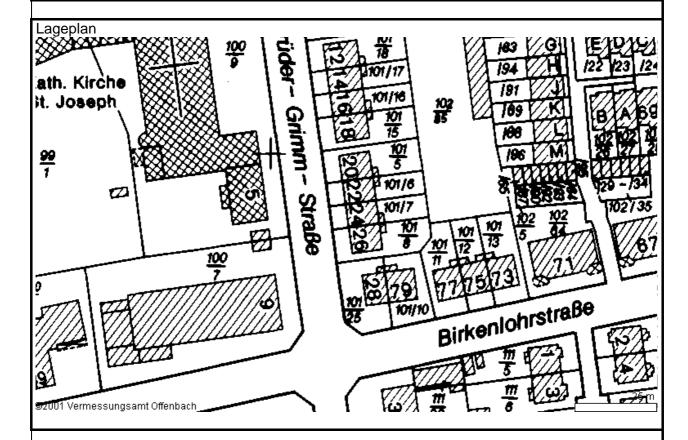
# Gemeinnützige Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main



lfd. Nr.3524

Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Plar	nfestste	ellung	sverfa	hren	Ausba	au Flu	ughafen F	rank	furt Mai	n		
Gemarkung	Ol	=	Х	Bie			Bü		Ru			
Flur	20 FI	urstüd	ck							101	1_5	
wirtschaftl. Einheit mit	: Flur	20	Flurst	ück	101_	6, 10	1_7, 101_	_8, 1	01_15,	101_	<del>16</del> , 101_	17,
101_18, 101_19, 101_20, 101_21, 101_22,					01_22,							
					101_	25						
Adresse (soweit vorh.	)											
Straßenname Brüde	r-Grimi	m-Str	aße						Haus-I	٧r.	20	
	•	•		Erb	baure	cht:	•		Eigent	um:		Χ



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Anzobl dor Wohnsinha	:40.00.						

Anzahl der Wohneinheiten:

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Wohnen

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen								
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)								
FNP Wohnbaufläche								
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)								
Reale Nutzung Wohnen								

weitere Angabe	weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3											
Schwellenwert:		Tag: 5	5 dB (/	4)		Nacht: 45 dB (A)						
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:												
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 51 dB (A)						
	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 49 dB (A)							
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 46 dB (A)						
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 44 dB (A)						

# Einwendungen:

## Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### Grundbesitz wird entwertet

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

# Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq}3$  am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

#### Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können. Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

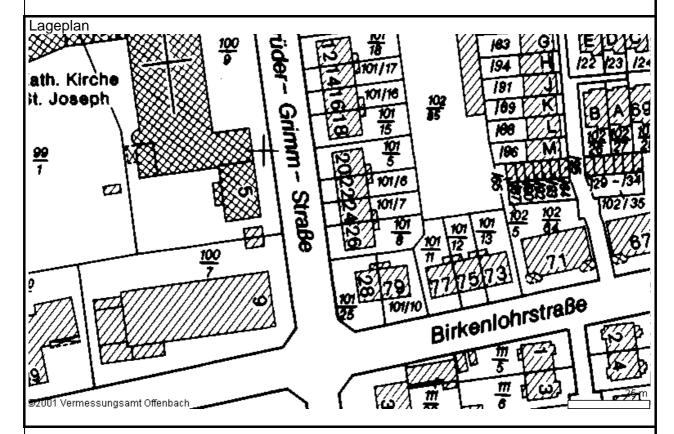
#### • Rückstellungen für passiven Lärmschutz

# Gemeinnützige Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main

lfd. Nr.3525

Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planf	Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main											
Gemarkung	OF	•	Х	Bie			Bü		Ru			
Flur 2	20 Flu	rstüc	k							10	1_6	
wirtschaftl. Einheit mit:	Flur	20	Flurst	ück								_17,
					101_18, 101_19, 101_20, 101_21, 101_22,							
					101_	25						
Adresse (soweit vorh.)												
Straßenname Brüder-Grimm-Straße Haus-Nr. 22												
				Erb	baure	cht:		•	Eigent	um:	•	Х



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Anzobl dor Wohnsinha	:40.00.						

Anzahl der Wohneinheiten:

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Wohnen

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)							
FNP Wohnbaufläche							
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
Reale Nutzung Wohnen							

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3											
Schwellenwert:		Tag: 5	5 dB (A	۹)		Nacht: 45 dB (A)					
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:											
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 51 dB (A)					
	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 49 dB (A)						
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 46 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 43 dB (A)					

# Einwendungen:

#### • Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### Grundbesitz wird entwertet

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

# Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq}3$  am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

#### Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können. Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

#### • Rückstellungen für passiven Lärmschutz

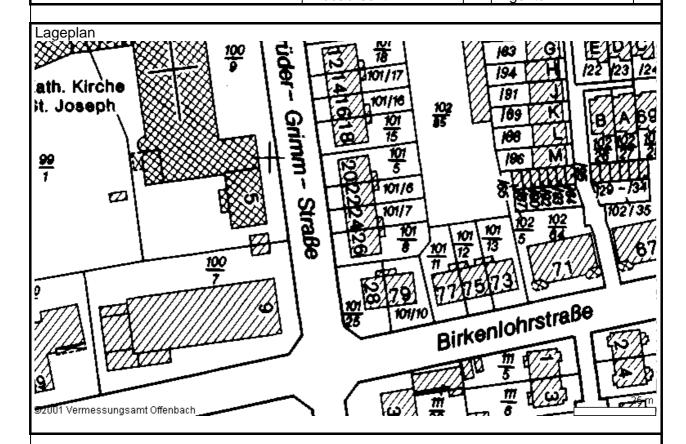
# Gemeinnützige Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main



lfd. Nr.3526

Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main

•												
Einwendung zum Plar	Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main											
Gemarkung	OF	•	Х	Bie			Bü		Ru			
Flur	20 Flu	ırstüc	ck							10	1_7	
wirtschaftl. Einheit mit	: Flur	20	Flurst	ück			1_6, 101_					17,
101_18, 101_19, 101_20, 101_21, 101_22,												
					101_	25						
Adresse (soweit vorh.	)											
Straßenname Brüder-Grimm-Straße Haus-Nr. 24												
		•	•	Erb	baure	cht:			Eigent	um:		Χ



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Anzohl der Webneinbe	iton:						

Anzahl der Wohneinheiten:

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Wohnen

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)							
FNP Wohnbaufläche							
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
Reale Nutzung Wohnen							

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3											
Schwellenwert:		Tag: 5	5 dB (A	۹)		Nacht: 45 dB (A)					
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:											
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 51 dB (A)					
	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 49 dB (A)						
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 46 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 43 dB (A)					

# Einwendungen:

#### • Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### Grundbesitz wird entwertet

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

# Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq}3$  am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

#### Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können. Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

#### • Rückstellungen für passiven Lärmschutz

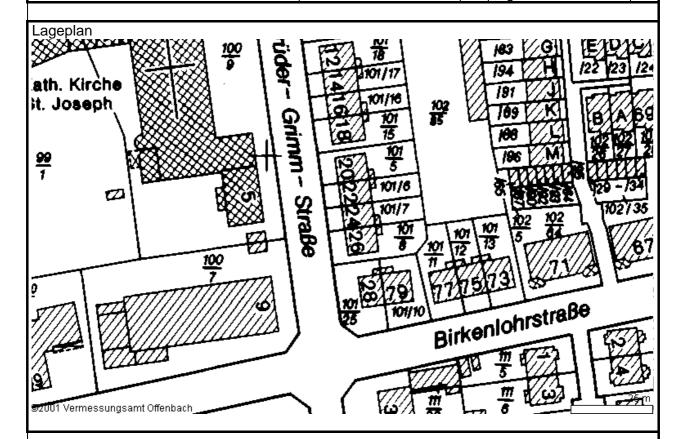
# Gemeinnützige Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main



Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main													
Gemarkung		OF		Х	Bie			Bü		Ru			
Flur	20	Flu	rstüc	k							10	1_8	
Flur         20   Flurstück         101_8           wirtschaftl. Einheit mit:         Flur         20   Flurstück   101_5, 101_6, 101_7, 101_15, 101_16, 101_17, 101_18, 101_18, 101_19, 101_20, 101_21, 101_22, 101_25													
Adresse (soweit vorh.)													
0. 0	_		•	_						1		1 ~ ~	

Straßenname Brüder-Grimm-Straße Haus-Nr. Erbbaurecht: Eigentum:



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
م حامین م مرحل م ۱۸۷ س م اما احاد می م	:4						

Anzahl der Wohneinheiten:

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Wohnen

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)							
FNP Wohnbaufläche							
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
Reale Nutzung Wohnen							

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3											
Schwellenwert:		Tag: 5	5 dB (A	۹)		Nacht: 45 dB (A)					
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:											
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 51 dB (A)					
	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 49 dB (A)						
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 46 dB (A)					
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 43 dB (A)					

# Einwendungen:

#### • Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### Grundbesitz wird entwertet

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

# Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq}3$  am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 6 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

#### Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können. Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

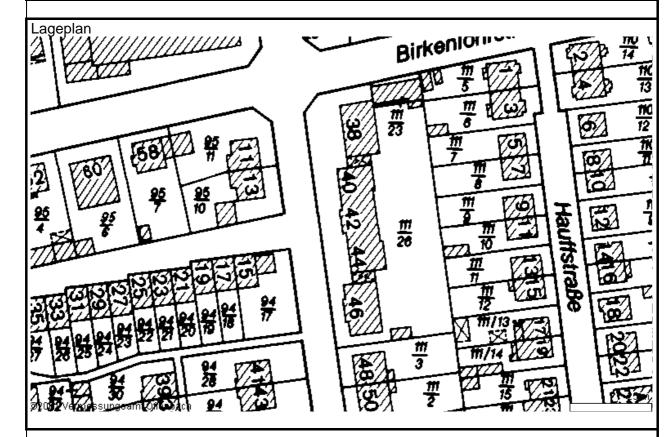
#### • Rückstellungen für passiven Lärmschutz



Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main

lfd. Nr.3528

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main											
Gemarkung OF X Bie Bü Ru											
Flur 20		111_26									
Adresse (soweit vorh.)											
Straßenname Brüder-Grimm-Straße								Haus-Nr. 38-46			
Erbbaurecht: Eigentum: X											



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
		<u> </u>			, , ,		

Anzahl der Wohneinheiten:

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen									
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)									
FNP	Wohnbaufläche								
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)									
Reale Nutzung Wohnen									

weitere Angabe	weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3											
Schwellenwert:		Tag: 55	5 dB (A	4)		Nacht: 45 dB (A)						
Berechnete Lär	mwerte für die Liegensch	aft:										
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	57	dB (A)	Nacht: 52 dB (A)						
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 50 dB (A)						
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 46 dB (A)						
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 43 dB (A)						

# Einwendungen:

# Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### Grundbesitz wird entwertet

# Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

# Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq}3$  am Tage um 2 dB(A) und in den Nachtstunden um 7 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

# Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können. Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

# • Rückstellungen für passiven Lärmschutz



lfd. Nr.3529

Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main

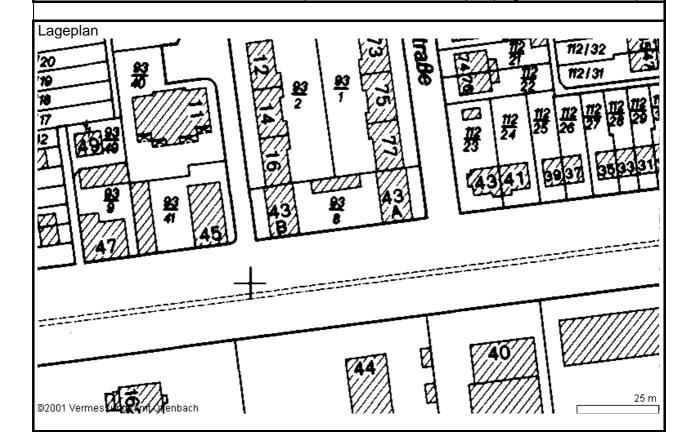
Gemarkung OF X Bie Bü Ru

Flur 20 Flurstück 93\_8

Adresse (soweit vorh.)

Straßenname Odenwaldring Haus-Nr. 43a-b

Erbbaurecht: Eigentum: X



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
A 111 \ \A/ 1 ' 1							

Anzahl der Wohneinheiten:

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen									
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)									
FNP	Wohnbaufläche								
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)									
Reale Nutzung Wohnen									

weitere Angabe	weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3											
Schwellenwert:		Tag: 5	5 dB (A	4)		Nacht: 45 dB (A)						
Berechnete Lär	mwerte für die Liegensch	aft:										
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	58	dB (A)	Nacht: 53 dB (A)						
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 51 dB (A)						
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 46 dB (A)						
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 44 dB (A)						

# Einwendungen:

# Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### • Grundbesitz wird entwertet

# • Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

# Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

# Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq}3$  am Tage um 3 dB(A) und in den Nachtstunden um 8 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

# Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)

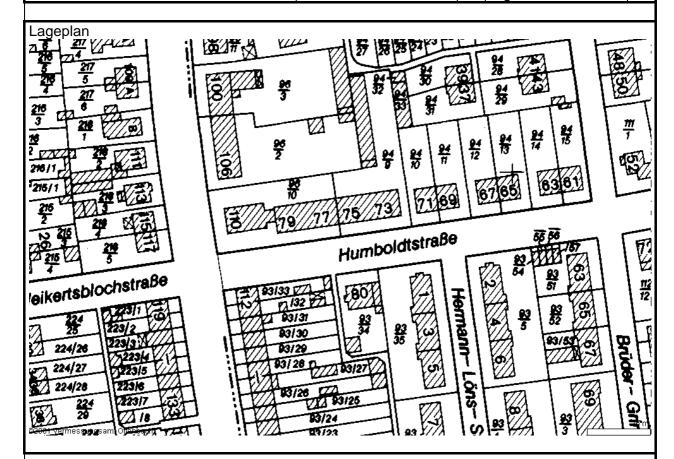
Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können. Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

# • Rückstellungen für passiven Lärmschutz



Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main

o dominaraning roa,	donnaiding roa, occor enombaen am main											
Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main												
Gemarkung		OF	Х	Bie		Bü			Ru			
Flur 20 Flurstück										94	_9	
wirtschaftl. Einheit mit: Flur   20   Flurstück   96_10												
Adresse (soweit vorh.	)											
Straßenname Humboldtstraße									Haus-N	lr.	73-75	
Erbbaurecht:								Eigentum:			Х	



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Anzahl der Wohneinhe	iten:						

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen									
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)									
FNP	Wohnbaufläche								
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)									
Reale Nutzung Wohnen									

weitere Angabe	weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3											
Schwellenwert:		Tag: 5	5 dB (/	۹)		Nacht: 45 dB (A)						
Berechnete Lär	mwerte für die Liegensch	aft:										
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	57	dB (A)	Nacht: 52 dB (A)						
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 50 dB (A)						
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 46 dB (A)						
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	52	dB (A)	Nacht: 44 dB (A)						

# Einwendungen:

# Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### • Grundbesitz wird entwertet

# Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel L<sub>eq</sub>3 am Tage um 2 dB(A) und in den Nachtstunden um 7 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

# Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

# Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen) Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.

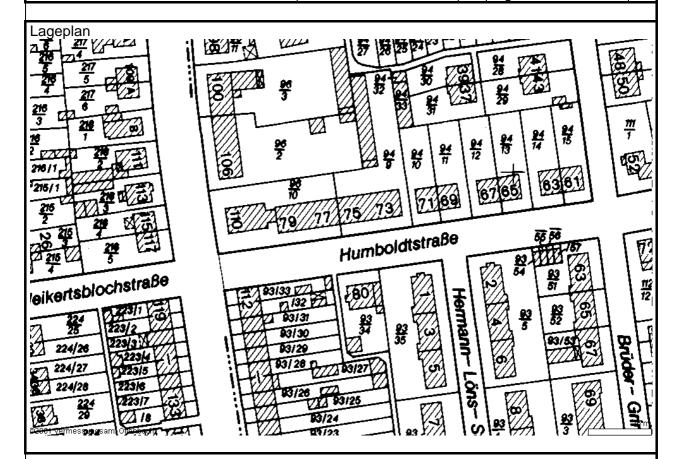
Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

# • Rückstellungen für passiven Lärmschutz



Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main

oadiiwalailiig ida,	-		<del>on o</del>	<u> </u>	a.	<u> </u>					
Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main											
Gemarkung OF X Bie Bü Ru											
Flur		96	_10								
wirtschaftl. Einheit mit: Flur   20   Flurstück   94_9											
Adresse (soweit vorh.)	)										
Straßenname Humboldtstraße								Haus	-Nr.	77-79	
Erbbaurecht:								Eiger	Eigentum:		



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Х	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Anzahl der Wohneinhe	iten:				•	•	

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen						
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)						
FNP	Wohnbaufläche					
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)						
Reale Nutzung	Wohnen					

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3									
Schwellenwert:			5 dB (/	۹)		Nacht: 45 dB (A)			
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:									
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	57	dB (A)	Nacht: 52 dB (A)			
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 50 dB (A)			
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 46 dB (A)			
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	52	dB (A)	Nacht: 44 dB (A)			

# Einwendungen:

# Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### • Grundbesitz wird entwertet

# Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel L<sub>eq</sub>3 am Tage um 2 dB(A) und in den Nachtstunden um 7 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

# Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

# Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen) Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können.

Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

# • Rückstellungen für passiven Lärmschutz

**G** 

lfd. Nr.3532

Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main

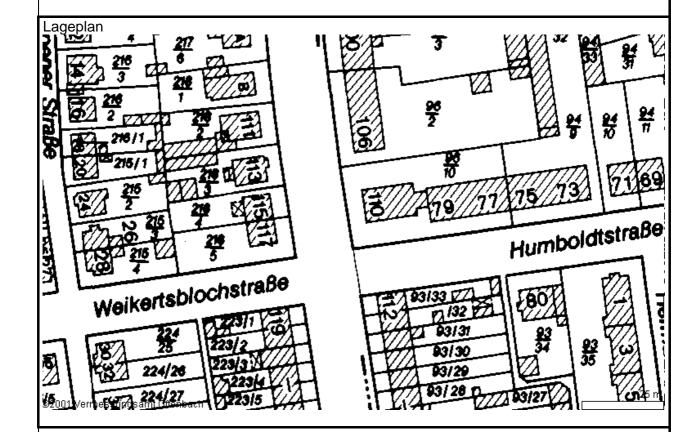
Gemarkung OF X Bie Bü Ru

Flur 20 Flurstück 96\_10

Adresse (soweit vorh.)

Straßenname Senefelder Straße Haus-Nr. 110

Erbbaurecht: Eigentum: X



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Χ	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	

Anzahl der Wohneinheiten:

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen						
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)						
FNP	Wohnbaufläche					
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)						
Reale Nutzung	Wohnen					

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3									
Schwellenwert:			5 dB (/	۹)		Nacht: 45 dB (A)			
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:									
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	57	dB (A)	Nacht: 52 dB (A)			
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 50 dB (A)			
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 46 dB (A)			
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	52	dB (A)	Nacht: 44 dB (A)			

# Einwendungen:

# Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### • Grundbesitz wird entwertet

# • Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

# Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

#### • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq}3$  am Tage um 2 dB(A) und in den Nachtstunden um 7 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

# Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können. Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

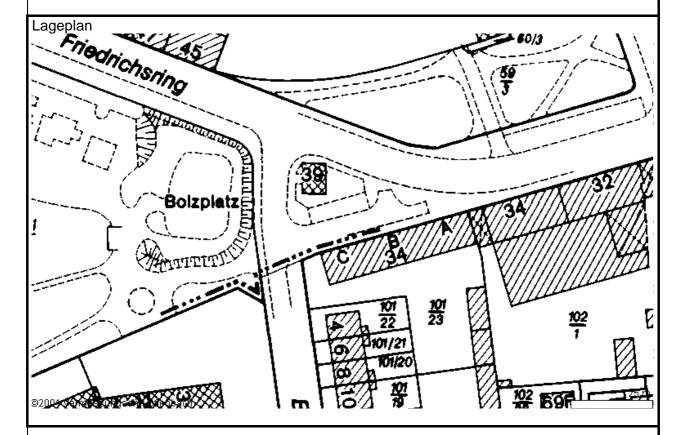
# • Rückstellungen für passiven Lärmschutz

Odenwaldring 43a, 63069 Offenbach am Main



lfd. Nr.3533

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt Main										
Gemarkung		OF	Χ	Bie	Bü		Ru			
Flur	21	Flurstück						101	_23	
Adresse (soweit vorh.	)									
Straßenname Friedr	ichs	ring					Haus-N	r.	34a-c	
				Erbbaure	cht:		Eigentu	m:		Χ



Nutzungsart:							
Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrsanl. (230 – 236)	VersAnl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	

Anzahl der Wohneinheiten:

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen						
RPS 2000 Siedlungsbereich (Bestand)						
FNP	Wohnbaufläche					
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)						
Reale Nutzung	Wohnen					

weitere Angaben: äquivalenter Dauerschallpegel Leq3									
Schwellenwert:			5 dB (A	4)		Nacht: 45 dB (A)			
Berechnete Lärmwerte für die Liegenschaft:									
Westbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	55	dB (A)	Nacht: 50 dB (A)			
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	56	dB (A)	Nacht: 49 dB (A)			
Ostbetrieb:	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2000	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 46 dB (A)			
	Tag/Nacht 16/8 Std.:	2015	Tag:	51	dB (A)	Nacht: 44 dB (A)			

# Einwendungen:

# • Mitgeltung der allgemeinen Einwendungen

Die im allgemeinen Teil der Einwendungen gemachten Aussagen der gemeinnützigen Ketteler Baugenossenschaft eG Offenbach am Main (GKB) gelten auch für die flurstücks- und einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke und Einrichtungen zu übertragen. Die allgemeinen Einwendungen werden insoweit vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht.

Durch die vom TdV geplante Zunahme des Luftverkehrs und die Inbetriebnahmen der SLB NW wird das Stadtgebiet Offenbach einer deutlichen Zunahme an Fluglärm, sowohl punktuell als auch flächenmäßig, ausgesetzt. Hier sind vor allem der zunehmende Dauerschallpegel, die Zunahme der Einzelschallereignisse sowie nächtlichen Schallereignisse bzw. der Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten zu nennen.

Durch die deutliche Zunahme an Fluglärm sind die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der GKB massiv betroffen. Die GKB macht daher eine Verletzung ihres Eigentumsrechts gem. Art. 14 GG geltend.

Im Folgenden werden spezielle Einwendungen vorgebracht:

#### • Grundbesitz wird entwertet

# • Wohnstandort, Bestand (Wertverlust)

Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm bzw. die Zunahme des Fluglärms gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit und damit die Wertsubstanz dieser Liegenschaft. Die GKB sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen durch die jetzigen Mieter bzw. sinkenden Mietzins bei Neuvermietung sowie mit der Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf der Liegenschaft konfrontiert zu werden. Die ständigen Bemühungen der GKB zur nachhaltigen Substanzerhaltung ihrer Liegenschaften und die mit Investitionen verbundene Anpassungen an moderne Wohnverhältnisse werden durch den steigenden Fluglärm entwertet.

# Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms in Frage gestellt.

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)

Die Wohnzufriedenheit der Mieter ist ein wesentliches Ziel der GKB. Hierfür ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch besonders der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBR-Berichte 15/2003, S.50ff, zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand und den Stadtrand der Kernstädte wie Offenbach. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung dieser Wohnliegenschaft.

#### Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)

Das Wohngrundstück wird bereits heute vom Fluglärm belastet. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer beträchtlichen Verringerung der Lärmpausen zwischen zwei Flugereignissen. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für den äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq}3$  am Tage um 1 dB(A) und in den Nachtstunden um 5 dB(A) überschritten. Dadurch wird die allgemeine Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Schutzziel "erhebliche Belästigung") deutlich eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten. Die GKB sieht daher die längerfristige Vermietbarkeit der Liegenschaft eingeschränkt bzw. gefährdet. Zusätzlich ist mit einer höheren Fluktuation der Mieter zu rechnen, worunter sowohl das soziale Klima der Bewohnerschaft in der Liegenschaft als auch die Planungssicherheit der GKB leidet (z.B. durch temporäre Leerstände und zusätzliche Renovierungskosten).

# Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)

Bereits in den letzten Jahren hat sich die Wohnqualität vor allem auf Grund der Steigerung der Zahl der Flugbewegungen und der damit verbundenen erhöhten Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere durch die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse verschlechtert. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und die damit einhergehenden Einzelschallereignisse und nächtlichen Schallereignisse, trotz eines angeblichen Nachtflugverbotes in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr) noch deutlich weiter steigen, wodurch die Grenze der Zumutbarkeit für die GKB und deren Mieter klar überschritten wird. Die wirtschaftlichen (für die GKB) und gesundheitlichen Auswirkungen (für die Bewohnerschaft) sind gravierend und nicht hinnehmbar.

# • Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit deutlich mehr als 660.000 Flugbewegungen pro Jahr und dadurch mit weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden. Durch die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerschaft sieht sich die GKB außerstande, ihrer Fürsorgepflicht als Vermieter und damit ihrer sozialen Verantwortung für ihre Mieter im bisherigen Umfang nachkommen zu können. Dadurch resultierende rückläufige Mieteinnahmen sind nicht auszuschließen.

# • Rückstellungen für passiven Lärmschutz